

Zürich, Rüti und Zollikon, 4. Dezember 2000

KR-Nr. 395/2000

POSTULAT von Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich), Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)

betreffend Regelung des Privatunterrichts im Volksschulgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Volksschulgesetz die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht einschränkend zu regeln. Privatunterricht soll zeitlich begrenzt sein, von einer ausgebildeten Lehrperson erteilt und nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden.

Regina Bapst-Herzog
Karin Maeder-Zuberbühler
Elisabeth Derisiotis-Scherrer

Begründung:

Als Privatunterricht gilt gemäss geltendem Recht der Einzelunterricht oder der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Kindern. Im Gegensatz zur Privatschule braucht es für den Privatunterricht jedoch keine staatliche Bewilligung. Es gibt auch keine verbindlichen Regelungen, weder für die unterrichtende Person noch für die besonderen Umstände, welche einen Privatunterricht rechtfertigen würden. Die in der Verordnung definierte Maximalgruppengrösse für Privatunterricht ermöglicht sogar die Führung von Kleinst-Privatschulen ohne staatliche Bewilligung.

Die Erfüllung der Schulpflicht durch Einzel- oder Kleingruppenunterricht läuft dem Bildungsauftrag der Volksschule klar zuwider. Soziales Lernen und Gemeinschaftserlebnisse, wichtige Faktoren für eine gesunde Entwicklung junger Menschen, sind kaum möglich.

Im Interesse der Kinder sind deshalb klare Bestimmungen nötig: Privatunterricht soll zeitlich beschränkt sein und nur bewilligt werden, wenn aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen der Klassenunterricht für ein Kind vorübergehend nicht möglich ist. Die unterrichtende Person muss sich fachlich ausweisen können.

Im neuen Volksschulgesetz ist vorgesehen, die Abgrenzung von Privatschule und privatem Unterricht nicht mehr zu regeln. Somit verschwindet der Privatunterricht in einer Grauzone, zum Nachteil der betroffenen Kinder.